

Satzung für die Ständige Konferenz der Landesschülervertretungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Bundesschülerkonferenz)

Die Bundesschülerkonferenz ist die Ständige Konferenz der Landesschülervertretungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Sie behandelt Angelegenheiten der Bildungspolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen. Die Bundesschülerkonferenz ist überparteilich und überkonfessionell. Sie sorgt für die gegenseitige Unterrichtung und den Erfahrungsaustausch zwischen ihren Mitgliedsländern und tritt fördernd für die Mitbestimmung der Schüler im Schulwesen ein. Sie hält daher enge Kontakte zu den zuständigen Behörden, Institutionen und Verbänden. Sie ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie hat sich die nachstehende Satzung gegeben:

I. Beitritt

Art. 1 (Mitgliedschaft)

Die auf der gesetzlichen Grundlage des jeweiligen Landes gebildeten Landesschülervertretungen erklären ihren Beitritt zur Bundesschülerkonferenz schriftlich durch schriftliches Anerkennen der Satzung der Bundesschülerkonferenz. In dieser Satzung werden die Landesschülervertretungen, die der Bundesschülerkonferenz angehören, "Mitgliedsländer" genannt.

Art. 2 (Austritt)

Der Austritt eines Mitgliedslandes erfolgt auf dessen Beschluss und wird schriftlich dem Plenum mitgeteilt. Der Austritt wird vier Wochen nach der Austrittserklärung wirksam.

II. Gremien

Art. 3 (Gremien der Bundesschülerkonferenz)

Gremien der Bundesschülerkonferenz sind das Plenum, der Bundesvorstand und die Ausschüsse.

III. Plenum

Art 4 (Mitglieder des Plenums)

1. Jedes Bundesland entsendet drei gleichberechtigte Delegierte zu den BSKen. Jedes Bundesland verbleibt bei einer Stimme. Die Delegierten müssen gewählte Mitglieder der Gremien des jeweiligen Landesverbandes sein.
2. Die Delegierten und die beratenden Mitglieder des Plenums haben im Plenum Rede- und Antragsrecht.
3. Die Delegierten der Mitgliedsländer haben ein freies Mandat auf Grundlage der Positionen ihres Landesverbandes.

Art. 5 (Beschlussfähigkeit des Plenums)

Jedes Mitgliedsland der Bundesschülerkonferenz hat unabhängig von der Zahl der von ihm entsandten Delegierten im Plenum eine Stimme. Es bestimmt aus der Mitte seiner Delegierten seinen Sprecher im Plenum, der für das Mitgliedsland die Stimme abgibt. Die BSK ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller **Mitgliedsländer** anwesend sind.

Art. 6 (Öffentlichkeit der Sitzungen des Plenums)

Die Sitzungen des Plenums finden in der Regel öffentlich statt. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

Art. 7 (Aufgaben des Plenums)

Das Plenum beschließt über alle Angelegenheiten der Bundesschülerkonferenz. Die

Angelegenheiten der Bundesschülerkonferenz sind bildungspolitischer Natur. Das Plenum formuliert Aufträge für die Referate und fordert in seinen Sitzungen Bericht und Rechenschaft darüber.

Art. 8 (Sitzungsturnus des Plenums)

Sitzungen des Plenums finden mindestens zwei Mal im Jahr statt. Bei Bedarf können sie häufiger stattfinden.

Art. 9 (Einberufung der Sitzungen des Plenums)

1. Die Sitzungen des Plenums werden vom jeweils austragenden Mitgliedsland einberufen. Das Plenum beauftragt ein oder mehrere Mitgliedsländer, die sich dafür angeboten haben, zwei Sitzungen im Voraus mit der Austragung der nächsten Plenartagung. Der Austragungsort der nächsten Bundesschülerkonferenz wird mindestens zwei Konferenzen im Voraus bestimmt. Die Einladungen mit Angabe der Tagesordnung mit allen Beratungs- und Entscheidungspunkten sind drei Wochen vor der Sitzung allen Mitgliedern des Plenums der Bundesschülerkonferenz zuzusenden. Mit selber Frist sind sie der interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Behandlung von Beratungspunkten, die nicht fristgerecht mitgeteilt ist zulässig, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

2. Ein Beratungsgegenstand muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von einem Mitgliedsland der Bundesschülerkonferenz spätestens vier Wochen vor einer Plenarsitzung beantragt wird. Rundschreiben zur Vorbereitung der Tagesordnungspunkte sind den Mitgliedern der Bundesschülerkonferenz zwei Wochen vor der Sitzung zuzusenden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der entsprechende Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt, sofern kein dringender Beratungsbedarf besteht. Jeder Vorlage für das Plenum ist ein Vorblatt beizufügen, welches in Kurzform das Beratungsziel/Beschlussvorschlag, den Anlass/Auftrag, den Sachverhalt/die Problemstellung darlegt sowie wenn möglich einen Abschnitt Kosten/Finanzierung enthält.

Art. 10 (Abstimmungen im Plenum)

1. Das Plenum fasst seine inhaltlichen Beschlüsse in Form einer Themenmappe. Im ersten Teil der Themenmappe („Gemeinsame Positionen der Bundesschülerkonferenz“) wird dargestellt, zu welchen Punkten bezüglich dieses Themas kein anwesendes Mitgliedsland Einspruch erhoben hat. Im zweiten Teil („Ergänzende Ausführungen der Mitgliedsländer“) wird dargestellt, in welchen Punkten sich die Meinungen der Mitgliedsländer unterscheiden. In einer Themenmappe ist anzugeben, welche Mitgliedsländer an ihrer Erarbeitung beteiligt waren und wann sie entstanden ist. Nachträgliche Änderungen an einer Themenmappe sind nicht zulässig. Eine alte Themenmappe kann durch weitere Themenmappen ergänzt oder ersetzt werden.

2. Das Plenum beschließt über Verfahrensangelegenheiten mit einfacher Mehrheit.

Art. 11 (Niederschrift über die Sitzungen des Plenums)

Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Sekretariat (Geschäftsstelle) spätestens zwei Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern der Bundesschülerkonferenz übersandt wird. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Absendung an das Sekretariat (Geschäftsstelle) zu richten.

Art. 12 (Beschlüsse des Plenums im Schriftverfahren)

Zur Abkürzung von Verfahren können Beschlüsse des Plenums im Schriftverfahren herbeigeführt werden. Das Verfahren wird durch ein Rundschreiben des Sekretariats (Geschäftsstelle) eingeleitet, in dem auf das eingeleitete Schriftverfahren und die

Ausschlussfrist hingewiesen wird. Der Beschluss ist zustande gekommen, wenn innerhalb einer Frist von vier Wochen (von der Absendung des Rundschreibens an gerechnet) keine Einwendungen gegen ihn erhoben worden sind oder alle Mitgliedsländer ihm aktiv zugestimmt haben. Das Zustandekommen und das Datum des Beschlusses werden den Mitgliedsländern der Bundesschülerkonferenz vom Sekretariat (Geschäftsstelle) schriftlich mitgeteilt.

Art. 13 (Berichte an das Plenum)

Die Ausschussvorsitzenden beraten das Plenum in seinen Sitzungen bzgl. der Tätigkeit ihrer Ausschüsse und Referate. Das Plenum hat das Recht, über die Arbeit, der Referate und der Ausschüsse und zusätzliche Berichte einzufordern. Hierfür ist ein Drittel der Stimmen der Mitgliedsländer notwendig.

IV. Bundesvorstand

Art. 14 (Bundesvorstand)

Der neunköpfige Vorstand wird zusammen und auf ein Jahr gewählt. Das Vorstandsamt erlischt auf Abwahl, oder mit Ende der Amtszeit. Mit dem Ende der Amtszeit der Vorstandsmitglieder sollen Entlastungen auf Basis eines Rechenschaftsberichts erfolgen. Der erste Vorstand der BSK wird gewählt am 14.05.2017 bis zur kommenden Plenarsitzung der Bundesschülerkonferenz.

Art. 15 (Aufgaben des Bundesvorstandes)

1. Zu Beginn der Amtsperiode eines neuen Vorstandes, wird von der Delegation ein Arbeitsprogramm verabschiedet. Dieses beinhaltet Themen, welche der Vorstand während seiner Amtszeit umsetzen muss. Das beschlossene Arbeitsprogramm kann auf jeder Bundesschülerkonferenz erweitert oder geändert werden.
2. Der amtierende Bundesvorstand hat auf allen Bundesschülerkonferenzen einen Arbeitsbericht vorzulegen. Dieser soll ihre Tätigkeiten und Ergebnisse zusammenfassen und den Bundesdelegierten einen Einblick gewähren. Protokolle sind grundsätzlich für alle Landesvertretungen zugänglich.
3. Bei bildungspolitisch relevanten Thematiken besonderer Dringlichkeit darf der Bundesvorstand auf Basis des bestehenden Grundsatzprogrammes Stellungnahmen veröffentlichen. Die Stellungnahmen werden vom Bundesvorstand als Ganzes veröffentlicht. Über die Dringlichkeit entscheidet der Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Bundesvorstand veröffentlicht die Stellungnahmen, nachdem den Landesverbänden die Möglichkeit gegeben wurde, mit einer Frist von 48 Stunden Stellung zu beziehen und Anmerkungen einzureichen, welche nachweislich durch den Bundesvorstand zu bearbeiten sind. Die Stellungnahmen sind den Landesverbänden unmittelbar nach der Veröffentlichung zu übermitteln. Bei der nächstfolgenden BSK wird über die Rechtmäßigkeit der Stellungnahme und eventuelle Konsequenzen bei Nichtrechtmäßigkeit vom Plenum entschieden.
4. Die Planung der Bundesschülerkonferenz obliegt dem Landesverband des Gastgeberlandes in Kooperation mit dem Bundesvorstand. Die Gestaltung und Abhaltung kann gemeinsam erfolgen. Das Gastgeberland kann sich auf Unterstützung des Vorstandes bei der Organisation berufen.
5. Der Bundesvorstand vertritt die Positionen der BSK gegenüber politischen Gremien, insbesondere gegenüber der Kultusministerkonferenz, dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Bundestages und dem für Bildung zuständigen Bundesministerium. Zudem verfasst der Vorstand Pressemitteilungen, die die Beschlüsse des Plenums darstellen, koordiniert die Öffentlichkeits- und Pressearbeit, unterstützt die Mitgliedsländer bei der

Herausgabe von gemeinschaftlichen Pressemitteilungen und vertritt die Bundesschülerkonferenz gegenüber der Presse.

6. Der erstgewählte Bundesvorstand ist verpflichtet, ein Grundsatzprogramm zu formulieren. Das zu erarbeitende Grundsatzprogramm setzt sich aus den bisher verabschiedeten Positionspapieren der Bundesschülerkonferenzen zusammen und ist somit ein Fundament für öffentliche politische Äußerungen. Die Delegierten haben die Option, auf jeder Bundesschülerkonferenz mittels Anträgen eine Änderung vorzunehmen. Hierzu beträgt die Frist 10 Tage.

V. Ausschüsse

Art. 17 (Ausschüsse)

Zur Beratung des Plenums in einzelnen Sachgebieten können von diesem Ausschüsse eingesetzt werden. Jedes Mitgliedsland der Bundesschülerkonferenz soll in jeden Ausschuss Mitglieder entsenden. Unabhängig von der Zahl der von ihm entsandten Ausschussmitglieder hat jedes Mitgliedsland pro Ausschuss nur eine Stimme. Es Jedes Mitgliedsland bestimmt aus der Mitte seiner Ausschussmitglieder seinen Sprecher im jeweiligen Ausschuss, der für das Mitgliedsland die Stimme abgibt.

Art. 18 (Beschlussfähigkeit der Ausschüsse)

Die Beschlussfähigkeit der Ausschüsse ist gegeben, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Art. 19 (Koordination in den Ausschüssen)

Die Koordinatoren der Ausschüsse und deren Stellvertreter werden vom Ausschuss gewählt. Sie berichten dem Plenum über die Arbeit ihrer Ausschüsse. Die Amtszeit der Koordinatoren in der Regel 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Sie verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr Mitglied des Ausschusses sind.

Art. 20 (Einberufung der Sitzungen der Ausschüsse)

1. Die Koordinatoren berufen die Ausschüsse nach Bedarf ein. Sie haben sie zu einer Telefon/Videokonferenz einzuberufen, wenn mindestens eines der im jeweiligen Ausschuss vertretenen Mitgliedsländer es verlangt. Sie haben ein persönliches Treffen einzuberufen, wenn die Mehrheit der im jeweiligen Ausschuss vertretenen Mitgliedsländer es verlangt.
2. Die Koordinatoren stellen die vorläufige Tagesordnung auf. Von Mitgliedsländern der Bundesschülerkonferenz oder Mitgliedern der Gremien der Bundesschülerkonferenz beantragte Beratungsgegenstände sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen. Die endgültige Tagesordnung stellt der Ausschuss fest.
3. Das Sekretariat (Geschäftsstelle) versendet die Einladungen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung drei Wochen vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses.
4. Die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte soll schriftlich vorbereitet werden.

Art. 21 (Berichte der Ausschüsse)

Die Ausschüsse berichten in knapper Form schriftlich dem Plenum nach Bedarf, aber mindestens einmal im Quartal über wesentliche Ergebnisse ihrer Arbeiten. Der Ausschusskoordinator übernimmt diese Aufgabe.

Art. 22 (Beratung und Beschlussfassung in den Ausschüssen)

1. Bei Abstimmungen in Ausschüssen entscheidet eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden, wobei jedes Mitgliedsland eine Stimme hat. Wahlen in Ausschüssen sind einfache Mehrheitswahlen.

2. Mitgliedsländer der Bundesschülerkonferenz, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, können jederzeit Vertreter zu diesen Sitzungen entsenden oder sich schriftlich zu den Beratungsgegenständen äußern.

Art. 23 (Beschlussfassung der Ausschüsse im Schriftverfahren)

Beschlüsse der Ausschüsse können im Schriftverfahren gefasst werden.

Ein Beschluss ist zu Stande gekommen, wenn innerhalb einer Frist von drei Wochen vom Tag der Absendung des Rundschreibens des Sekretariats (Geschäftsstelle) keine Einwendungen gegen ihn erhoben worden sind oder wenn vorher jedes im Ausschuss vertretene Mitgliedsland aktiv zugestimmt hat. Auf das Schriftverfahren und die Ausschlussfrist ist in dem Rundschreiben hinzuweisen.

Art. 24 (Niederschrift über die Sitzungen der Ausschüsse)

Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die spätestens zwei Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern des Plenums der Bundesschülerkonferenz übersandt wird. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Absendung an das Sekretariat (Geschäftsstelle) zu richten.

VI. Sekretariat (Geschäftsstelle)

Art. 25 [Aufgaben des Sekretariats (Geschäftsstelle)]

1. Die laufenden organisatorischen Arbeiten der Bundesschülerkonferenz werden administrativ vom Sekretariat (Geschäftsstelle) erledigt. Das Plenum beschließt, wer die Aufgaben des Sekretariats (Geschäftsstelle) wahrnimmt.

2. Ein Verzeichnis aller Bundesdelegierten der Landesverbände soll von der Bundesgeschäftsstelle geführt werden. Die Delegierten sollen durch die Landesverbände mitgeteilt werden.

Art. 26 (Weisungsrecht)

Die Organisation des Sekretariats (Geschäftsstelle) wird zwischen diesem und dem Plenum sowie der Koordination einvernehmlich geregelt.

VII. Übergreifende Regeln für die Arbeit der Gremien

Art. 27 (Weitere Teilnehmer an Sitzungen der Gremien)

1. Die Gremien können zu ihren Beratungen Sachverständige oder Vertreterinnen oder Vertreter staatlicher Dienststellen und Organisationen hinzuzuziehen.

2. Für Anhörungen von Verbänden und Organisationen zu Beratungsergebnissen der Ausschüsse ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliedsländer.

Art. 28 (Übersicht über die Gremien)

Das Sekretariat (Geschäftsstelle) gibt nach Bedarf eine Übersicht über die bestehenden Gremien einschließlich ihrer Mitglieder durch Rundschreiben bekannt. Die Mitgliedsländer teilen Änderungen bzgl. ihrer Vertreter im Plenum und ihrer Ausschuss- und Referatsmitglieder unverzüglich dem Sekretariat (Geschäftsstelle) mit.

Art. 29 (Misstrauensvotum)

Ein Misstrauensvotum kann von zwei Mitgliedsländern der Bundesschülerkonferenz beantragt werden. Das Misstrauensvotum ist angenommen, wenn mit einer 2/3-Mehrheit der mitwirkenden Mitgliedsländer ein Nachfolger für den Funktionsträger gewählt wird, gegen den sich das Misstrauensvotum richtet (Konstruktives Misstrauensvotum). Ein Misstrauensvotum muss als schriftlicher Antrag im Rahmen der Einladungsfrist zur Ausschuss- oder Referatssitzung angekündigt werden.

Art. 30 (Rücktritt)

Der Rücktritt eines Funktionsträgers der Bundesschülerkonferenz erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Plenum.

XIII. Änderungen der Satzung

Art. 31 (Änderungen der Satzung)

Änderungen dieser Satzungen sind angenommen, wenn es mind. doppelt so viele Stimmen dafür als dagegen abgegeben werden und mindestens sechs Länder an der Abstimmung teilgenommen haben. Eine Änderung der Satzung muss Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung der Sitzung des Plenums sein. Eine Änderung der Satzung kann von jedem Mitgliedsland beantragt werden.

IX. Inkrafttreten

Art. 32 (Inkrafttreten)

Die Unterzeichner erklären ihren Beitritt zur Bundesschülerkonferenz. Diese Satzung tritt mit der Unterzeichnung unverzüglich in Kraft.

Saarbrücken, den 13. März 2004

Änderungen in Art. 4 und Art. 7 auf der 1. Plenarsitzung in Frankfurt am 22. Mai 2004

Änderungen in Art. 4 und Art. 14 auf der 2. Plenarsitzung in Leipzig am 2. Juli 2004

Änderungen in Art. 14 auf der Plenarsitzung in Rostock am 23. März 2013

Komplett überarbeitet auf der Plenartagung in Frankfurt am Main am 05. Juli 2014

Komplett überarbeitet auf der Plenarsitzung in Flensburg am 12. Mai 2017